

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Mühlmann (AfD)
- Drucksache 7/76 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Sicherungsmaßnahmen der Weihnachtsmärkte in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 3. Plenarsitzung am 12. Dezember 2019 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

1. Gibt es eine konkrete Gefährdungslage für Weihnachtsmärkte im Freistaat Thüringen?

Antwort:

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung für Weihnachtsmärkte in Thüringen ableiten ließe.

2. Kommen auf den Weihnachtsmärkten in Erfurt, Nordhausen, Suhl und Meiningen Betonsperren und andere passive Schutzmaßnahmen zum Einsatz?

Antwort:

Ja

3. Welche Kosten entstehen für diese Sicherung der Weihnachtsmärkte?

Antwort:

Bisher liegen lediglich Erkenntnisse für vergleichbare Maßnahmen in Suhl für das Jahr 2017 vor. Hierfür waren 6.352,91 Euro zu veranschlagen.

4. Gibt es eine monetäre Beteiligung aus Bundes- oder Landesmitteln?

Antwort:

Die Realisierung entsprechender Schutzmaßnahmen obliegt zunächst einmal dem jeweiligen Marktbetreiber. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird darüber hinaus von den kommunalen Ordnungsbehörden sowie den zuständigen Polizeidienststellen gewährleistet, gemäß § 2 Ordnungsbehördengesetz sowie § 2 Polizeiaufgabengesetz.

Zu Zuschüssen von Bundeseite für passive Schutzmaßnahmen bestehen auf Seiten der Landesregierung keine Erkenntnisse.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär